

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 21 / 2025

Antragsteller: 1.Köthener Karnevals-gesellschaft
KUKAKÖ 1954 e. V.

Maßnahme: Unterstützung Session – Brauchtum Karneval
- Anschaffung von Tontechnik für Festwagen
- Anschaffung Defibrillator

Beschreibung der Maßnahme:

Der KUKAKÖ 1954 e.V. plant die Erweiterung und sukzessive Erneuerung der mobilen Beschallungsanlage, die vorrangig bei kulturellen Höhepunkten wie dem Rosenmontagsumzug in Köthen, der Schlossweihnacht sowie dem Kuhfest zum Einsatz kommt. Darüber hinaus wird die Technik bei Trainingseinheiten, Gastauftritten und weiteren öffentlichen Auftritten verschiedener Vereingruppen (Elferrat, Senat, Männerballett, Melkkarussell, Cheerleader/Showballett, Nachwuchs) genutzt.

Die vorhandene Beschallungsanlage ist in die Jahre gekommen, technisch überholt und zunehmend störanfällig. Eine moderne, zuverlässige Ausstattung ist notwendig, um weiterhin eine qualitativ hochwertige und sichere Durchführung der Veranstaltungen zu gewährleisten. Sie dient der Wiedergabe von Musik, der Übermittlung von Durchsagen sowie von Grußworten an Teilnehmende und Besuchende.

Die Maßnahmen tragen zur positiven Außendarstellung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bei und fördern das kulturelle Leben sowie die ehrenamtliche Arbeit im ländlichen Raum.

Zusätzlich plant der Verein die Anschaffung eines Defibrillators, der bei akuten medizinischen Notfällen als vorsorgliches Ersthilfemittel für Besuchende und Mitglieder zur Verfügung stehen soll. Damit wird die medizinische Versorgung im Ernstfall verbessert und die Sicherheit bei größeren Veranstaltungen erhöht.

In den Förderjahren 2023 / 2024 wurden bereits Fördermittel in Anteilsfinanzierung bewilligt – mit förderfähigen Kosten in Höhe von rund 3.700,00 EUR. Die bestehende Technik befindet sich dabei im Miteigentum des Landkreises bis 2029 bzw. 2030. Der jetzige Antrag stellt eine Fortsetzung und sinnvolle Ergänzung der begonnenen Maßnahmen dar.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 9.500,00 EUR
beantragte Fördersumme: 6.650,00 EUR

Kostengliederung:

Anschaffung Tontechnik: 6.000,00 EUR
Anschaffung Defibrillator: 3.500,00 EUR
beantragt Gesamtkosten: 9.500,00 EUR

Ausschluss aus dem Bewilligungsverfahren wegen Verstoß gegen die Mitteilungspflicht (gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie) in einem Projekt des Vorjahres:

Unterstützung Session – Brauchtum Karneval: 0,00 EUR
(Die Antragstellung 2025 wird aus dem Bewilligungsverfahren gemäß Pkt. 7.2 i. V. m. Pkt. 8.1 Abs. 1 Stichpunkt 2 der Kultur- und Kunstförderrichtlinie ausgeschlossen, da ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht im Projekt 2024 „Probelager“ durch den Zuwendungsempfänger eigenverantwortlich vorliegt.)
anerkannte förderfähige Kosten: 0,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 100,00% = 9.500,00 EUR
Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	0,00% =	0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	0,00% =	0,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR**
Ablehnungsvorschlag mit
Ausschluss aus dem Bewilligungsverfahren 2025

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde fristgerecht und formell vollständig lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2024 eingereicht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2025 beantragt, aber wegen vorgesehenem Ausschuss aus dem Bewilligungsverfahren gemäß 7.2 der RL, bisher nicht genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Antragstellung ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 8.1 und 7.2 der o.g. Richtlinie.

Verstöße:

Punkt 8.1 Abs. 1 Stichpunkt 2 der RL besagt: Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

Der Zuwendungsempfänger hat für das Projektvorhaben „Probelager 2024“ eine Zuwendung i. H. v. 1.570,80 Euro zugesprochen bekommen. Dieses Probelager wurde vom 11.10. bis 13.10.2024 mit eigenwirtschaftlichen Mittel, durch Erhebung von Teilnahmegebühren für Mitreisende, tatsächlich umgesetzt. Die Förderung durch den Landkreis ist somit zur Umsetzung nicht mehr notwendig gewesen und wurde (ohne Wahrnehmung der Mitteilungspflicht) durch den Zuwendungsempfänger in voller Höhe einfach nicht abgefordert.

Punkt 7.2 der RL besagt: Die Bewilligung eines Antrages erfolgt nicht, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen früherer gewährter Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

Der Antragsteller hat für das Projekt „Probelager 2024“ einen Zuwendungsbescheid erhalten. In diesem war eine Bewilligung durch den Landkreis mit zuwendungsfähigen anerkannten Gesamtkosten i. H. v. 4.080,00 Euro zugesprochen wurden. Der Zuwendungsempfänger hat trotz Fristfestsetzung im Zuwendungsbescheid und mehrfacher Mittelabforderungserinnerungen, keinerlei Mittel zur Verwendung für die Kunst und Kultur im Haushaltsjahr 2024 abgerufen. Somit ist die bewilligte Förderung leider nicht zweckentsprechend verwendet wurden und könnte ohne Rücknahme der Antragsstellung durch den Zuwendungsempfänger nicht für die gewünschte Vervielfältigung der Kultur und Kunst durch eine Begünstigung an einen anderen Antragsteller verteilt werden.